

Die 10 häufigsten Fragen zum Thema:

Aufgrund zahlreicher sich wiederholender Fragen mit ähnlich gelagerten Problemkonstellationen, möchte ich diese Ausgabe des TU Infos dazu nützen, die 10 häufigsten Fragen zum Thema: Miete, Mietwohnung und Mietvertrag zu publizieren. Es ist auffällig, dass viele KollegInnen mit diesem Thema sehr leger und lässig umgehen. Für die Meisten wird es als lästig und mühsam empfunden, sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen.

Scheinbar ist den Wenigsten bewusst, dass Sie:

eine Anzahlung!

- rechtsgültige Verträge schließen, die auch bei Gerichten zur Einhaltung eingeklagt werden können.
- es bei Immobilienbüros mit „echten“ Profis zu tun haben wo es nicht gelingen wird, diese zu übervorteilen. Der umgekehrte Fall ist hier die Regel!
- die Kosten für das Wohnen, den größten Teil der Gesamtlebenskosten ausmachen.

Achtung: Eine Provision kann auch dann fällig werden, wenn ein **Anbot** unterschrieben wurde, und dann ohne wichtigen Grund zurückgetreten wird.

Auf keinen Fall ein solches Mietanbot unterschreiben und wenn, dann nur unter Vorbehalt (zB: Ich muss vorher noch mit meinen Mitbewohnern alles abklären, u.ä.)!

Frage 1)

Wie viel darf ein Makler (Immobilienbüro) eigentlich für die Vermittlung einer Mietwohnung verlangen?

Es handelt sich hierbei um eine so genannte Provision die der Makler für seine Vermittlertätigkeit, d.h. für das Zustandekommen eines Mietvertrages zwischen Vermieter und Mieter verlangen darf.

- Befristung unter zwei Jahre:
1 Bruttomiete (Nettomiete + Betriebskosten (exkl. USt)+20 % USt
- Befristung von mindestens zwei Jahren bis maximal drei Jahre:
2 Bruttomieten + 20 % USt
- Befristung über drei Jahre und für unbefristete Mietverträge:
3 Bruttomieten + 20 % USt
- Wenn der Makler gleichzeitig Hausverwalter ist:
2 Bruttomieten + 20 % Ust
- Wenn der Makler gleichzeitig Eigentümer ist:
0 Bruttomieten (Keine Provision erlaubt!)

Unbedingt im Vorhinein versuchen zu verhandeln, denn bei diesen Angaben handelt es sich um Höchstwerte (Maximalwerte) die durch Vereinbarung durchaus auch geringer ausfallen können.

Hat man einem Makler eine überhöhte Provision bezahlt, so kann man den zuviel gezahlten Betrag über einen Antrag bei der Schlichtungsstelle (z.B. Mietervereinigung) als verbotene Ablöse zurück fordern.

Achtung: Vor dem Vertragsabschluss hat der Makler keinen Anspruch auf eine Provision, auch nicht auf

Frage 2)

Wie hoch ist die Gebühr für einen Mietvertrag?

Für schriftliche Mietverträge muss eine Gebühr, so genannte Rechts-geschäftsgebühr des Finanzamtes (keine Errichtungsgebühr!), bezahlt werden. Diese Gebühr wird normalerweise vom Mieter selbst getragen, kann aber durch Vereinbarung im Mietvertrag an den Mieter übertragen sein. Diese Gebühr geht an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern und muss auch vom Vermieter (oder Bevollmächtigten zB: Immobilienbüro oder Makler) an dieses abgeführt werden.

Die Gebühr beträgt bei unbefristeten Mietverträgen 1% des dreifachen Jahresbruttomietzinses (das ist 1% des 36-fachen monatlichen Mietzinses, also $36 \text{ BMM} \times 0,01$).

Bei befristeten Mietverträgen beträgt die Gebühr 1% des Mietzinses der gesamten Vertragsdauer, höchstens aber 1% des 36-fachen monatlichen Mietzinses (z.B. für 1 Jahr: $12 \times \text{BMM} \times 0,01$)

Achtung: Unter der „Mietvertragsgebühr“ wird manchmal auch **Mietvertragserrichtungs-kosten** verstanden. Sie werden für einen entstandenen Aufwand vom Vermieter oder von der Hausverwaltung verlangt. Es gibt für Mietvertragserrichtungskosten aber keine gesetzliche Grundlage!

Nach mehreren Erkenntnissen des Obersten Gerichtshofes sind solche Forderungen verboten und ungültig, da diese Kosten zur ordentlichen Verwaltung eines Hauses gehören und vom Mieter durch die Zahlung der Verwaltungskosten in den Betriebskosten bereits abgegolten werden.

Wenn solche Beträge verlangt wurden, können sie wie verbotene Ablösen zurück gefordert werden.

Miete, Mietwohnung, Mietvertrag

von Josef Bernhofer

Frage 3) Was versteht man eigentlich unter Kautio

In der überwiegenden Zahl der Fälle verlangt bei Abschluss eines Mietvertrages der Vermieter vom Mieter eine Kautio. Sie dient als Sicherstellung des Vermieters für etwaige, vom Mieter nachweislich angerichtete Beschädigungen oder Mietzinsrückstände bei Beendigung des Mietverhältnisses. Die Kautio darf laut OGH-Urteil (OGH am 29.10.1996, Aktenzahl 5 Ob 2217/96) höchstens sechs Monatsmieten betragen. Ob überhaupt eine Kautio zu leisten ist und in welcher Höhe bzw. Form (Sparbuch, in bar oder Bankgarantie), ist Vereinbarungssache zwischen Vermieter und Mieter.

Der Mieter muss jedenfalls nach einwandfreier Beendigung des Mietverhältnisses den Kautionsbetrag verzinst zurückbekommen, wenn das Mietobjekt dem Mietrechtsgesetz (MRG) unterliegt.

Empfehlenswert ist, die vereinbarte Kautio in Form eines vinkulierten Sparbuches zu übergeben. Damit ist nicht nur eine Verzinsung sichergestellt, sondern auch, dass die Kautio nur in beiderseitigem Einvernehmen in Anspruch genommen werden kann.

Wird die Kautio jedoch in bar überreicht, sollte der Mieter unbedingt eine schriftliche Zahlungsbestätigung verlangen.

Achtung: Um sich Auseinandersetzungen um Abzüge von der Kautio zu ersparen, sollte bei Mietbeginn und auch bei der Rückgabe die Beschaffenheit der Wohnung exakt (z.B. durch Fotos, Video, Zeugen und ein beidseitig unterzeichnetes Übernahmeprotokoll) festgehalten werden!

Frage 4): Was sind die wesentlichen Bestandteile eines Mietvertrages und auf was muss unbedingt acht gegeben werden?

-Mietvertragsbestandteile Ein Mietvertrag liegt vor, wenn die Benützung einer Wohnung gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gestattet wird. Der Mietvertrag kommt mit der Einigung der Vertragsparteien über den Mietgegenstand und den Mietzins (es ist nicht notwendig, dass die Wohnung sofort übergeben wird) zustande. Das bedeutet, dass Vermieter und Mieter an den Vertrag gebunden sind und ein grundloser Rücktritt nicht mehr zulässig ist.

Achtung: Oft werden so genannte Angebote zur „Reservierung“ vorgelegt, diese Mietangebote (Angebote) gelten aber von Rechtswegen als Mietvertrag, daher ist größte Vorsicht bei der Unterzeichnung von diesen

„Verträgen“ angebracht. Übrigens: Auch mündlich können Verträge geschlossen werden, also Vorsicht bei überstürzten, mündlichen Zusagen!

- Rücktritt durch den Mieter Nur wenn der Mietvertrag (das Mietangebot) am selben Tag der erstmaligen Besichtigung unterschrieben wurde, ist ein Rücktritt durch den Mieter binnen einer Woche möglich. Dabei beginnt die Wochenfrist erst zu laufen, sobald eine Zweitschrift ausgehändigt wurde. Wird keine Zweitschrift bzw. keine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht, übermittelt, kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der ersten Besichtigung vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht werden. -

Mündliche Vereinbarungen Oft findet sich in den Verträgen die Formulierung, dass allfällige, vor Abschluss getroffene mündliche Vereinbarungen ihre Gültigkeit verlieren und eine Abänderung dieses Vertrages nur schriftlich erfolgen kann. Alle mündlichen Zusicherungen (zB: Benützung von Parkplatz, Garage, Wasch- und Trockenraum, Hobbyraum, Sauna-, Schwimmbad-, Gartenmitbenützung etc.) gelten also nur schriftlich als bestätigt.

- Befristeter Mietvertrag Ist ein befristeter Mietvertrag vereinbart worden, hat der Mieter kein vorzeitiges gesetzliches Kündigungsrecht.

Wurde der Mietvertrag also etwa auf acht Jahre abgeschlossen, kann der Mieter das Mietverhältnis – ohne das Einverständnis des Vermieters – vorher nur beenden, wenn der Mietvertrag bzw. das Mietobjekt dem MRG unterliegt mit 3-monatiger Kündigungsfrist nach einem Jahr (§29 MRG). Will man sich dies aber offen halten, ist es in solchen Fällen unbedingt notwendig, im Mietvertrag ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Mieters ausdrücklich zu vereinbaren.

- Kündigungsverzicht Es kommt immer öfter vor, dass Vermieter in unbefristeten Mietverträgen einen Kündigungsverzicht auf 1, 3 oder sogar 5 und mehr Jahre einbauen. Besondere Vorsicht ist hier geboten, da man ja nie wirklich voraussehen kann, was in mehr als einem Jahr passiert und man auf Grund des Kündigungsverzichts dann trotzdem an den Vertrag (die Wohnung) gebunden ist.

Achtung: Wird ein unbefristeter Mietvertrag nach ABGB vereinbart, ist der Mieter nicht kündigungsgeschützt. Ein unbefristetes Mietverhältnis kann – unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Monatsletzen – „frei“ gekündigt werden. Der Vermieter muss keinen Kündigungsgrund angeben bzw. beweisen.

Um sich die Wohnmöglichkeit zumindest für einen bestimmten Zeitraum zu sichern, sollte man in einem

Fragen und Antworten

Thema:

unbefristeten Mietvertrag nach ABGB einen befristeten Kündigungsverzicht des Vermieters vereinbaren.

Bei unbefristeten Verträgen bzw. Mietobjekten die dem MRG unterliegen hat man hingegen „vollen Schutz“.

- Erhaltungspflicht

In vielen Mietverträgen gibt es eine Vertragsklauseln, die eine Verpflichtung des Mieters zur Behebung „aller“ Schäden im Mietobjekt vorsehen. Eine typische Formulierung z.B. ist: „Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben.“ Der Mieter (einer Wohnung die dem MRG unterliegt) ist aber nicht verpflichtet Schäden, die die Bausubstanz des Hauses betreffen, wie etwa ein Wasserrohrbruch oder undichtes Dach zu beheben.

- Mietzinsminderung

Ein Mieter ist zur Minderung des Mietzinses berechtigt, wenn der Mietgegenstand ohne sein Verschulden bereits bei Übergabe oder auch erst in weiterer Folge Mängel aufweist, die ihn ganz oder teilweise unbrauchbar machen. Der Vermieter ist vom Mangel in Kenntnis zu setzen und aufzufordern zu sanieren!

Frage 5):

Welche Gebühren dürfen durch die Betriebskosten verrechnet werden?

Als Betriebskosten dürfen verrechnet werden:

- Wasser- und Kanalgebühren und Kosten der Wassermesserkontrolle
- Rauchfangkehrerkosten (vierteljährliche Kehrkosten, nicht jedoch Kaminschleifen)
- Kosten der Unratentfernung (Müllabfuhr)
- Kosten für Schädlingsbekämpfung
- Stromkosten (für die Beleuchtung des Stiegenhauses, Eingang, Hof und anderen gemeinschaftlichen Teile des Hauses; Glühbirnen, Sicherungen, keine Reparaturen!)
- Versicherungsprämien (Pflichtversicherungen wie Gebäudeversicherung gegen Wasser- und Feuerschäden, Haftpflicht)
- Grundsteuer
- Verwaltungshonorar (Mischsatz derzeit EURO 2,7158 pro m² Nutzfläche)

Hausreinigungskosten (Vertrag der Reinigungsfirma oder nach WBG)

Kosten der Gemeinschaftsanlagen (Aufzug, Kinderspielplatz und sonstige von allen Mietern zu nutzende Einrichtungen)

Die Betriebskostenabrechnung muss jährlich bis zum 30. Juni erfolgen und erfolgt prozentuell nach der Nutzfläche der einzelnen Wohnungen. Uneinbringliche Betriebskosten dürfen nicht auf die anderen Mieter aufgeteilt werden. Die Mehrwertsteuer beträgt für Betriebskosten übrigens 10 Prozent, bei Wohnungen.

Achtung: Jeder Mieter kann eine Betriebskostenprüfung durch Einsicht in die Belege des Vermieters vornehmen! Bei Unklarheiten kann man die Mietvereinigung oder der Mieterschutzverband konsultieren

Frage 6):

Welche Fristen muss man beachten?

Rücktrittsfrist beim Mietvertrag; nach § 30a Konsumentenschutzgesetz binnen 1 Woche (bei Mietanbot maximal 1 Monat) nach der ersten Besichtigung möglich, wenn die Zustimmung (z.B. durch Unterschrift) zum Mietvertrag sofort bei der ersten Besichtigung des Mietobjekts gegeben wurde und daher eine Überumpelung vorliegt.

Einspruchsfrist gegen eine gerichtliche Kündigung beträgt 4 Wochen ab Zustellung bzw. Hinterlegung. Es ist jedoch empfehlenswert, sofort mit dem Bezirksgericht (BG) Kontakt aufzunehmen.

Kündigungsfrist ist bei befristeten Verträgen zu vereinbaren, bei unbefristeten Verträgen ein Monat vorher zum Monatsletzten, jedoch falls nichts anders vereinbart gerichtlich am besten beim Amtstag (immer dienstags) Anfang des Monats.

Tag der Schlüsselübergabe: Unbedingt Protokoll und Photos anfertigen (auch einen Zeugen mitnehmen, bessere Beweisführung).

Frage 7):

Welche Kündigungsgründe des Vermieters/Mieters gibt es:

Zu den wichtigsten, gemäß MRG unter § 30 angeführten Kündigungsgründen, die den Vermieter zur Kündigung berechtigen, zählen

Grob Nachteiliger Gebrauch der Wohnung, den Mietgegenstand also in arger Weise vernachlässigt.

zum Thema Wohnung

Nachgewiesener Eigenbedarf des Vermieters. der Vermieter die gemieteten Wohnräume für sich selbst oder für Verwandte dringend benötigt.

Qualifizierter Mietzinsrückstand (Wenn der Mieter trotz einer nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Bezahlung des Mietzinses mindestens acht Tage im Rückstand ist.)

Nichtbenützung des Mietgegenstandes.

Unleidliches Verhalten des Mieters. Durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet.

Achtung: Den Bestimmung des § 33 MRG zufolge, können Mietverträge **nur** gerichtlich gekündigt werden. Dabei hat der Vermieter in der Kündigung die Kündigungsgründe anzuführen. Schriftliche oder gar mündlich ausgesprochene Kündigungen durch den Vermieter führen daher nicht zu einer wirksamen Beendigung von Mietverhältnissen.

Achtung: Wichtig ist, dass auch der Mieter einen Mietvertrag gerichtlich (!) kündigen muss, falls es zu keiner einvernehmlichen Beendigung des Mietverhältnisses kommt. Ein entsprechendes Kündigungsformular ist in den zuständigen Bezirksgerichten erhältlich; die Gerichtsgebühr beträgt derzeit € 47,--. Aber auch bei der Mietervereinigung oder dem Mieterschutzverband ist dieses Formular erhältlich. Ab 01.01.2005 € 60,--.

Darüber hinaus können im Mietvertrag manche frei vereinbarten Kündigungsgründe (z.B. Verstoß gegen die Hausordnung, u.ä.) wirksam werden.

Frage 8):
Welche Rechte/Pflichten habe ich als Mieter?

Rechte:

Der Mieter ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Mietzinsminderung berechtigt.

Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter im vereinbarten Gebrauch des Mietgegenstandes nicht zu stören. Der Vermieter muss den Mieter auch vor Störungen durch Dritte (z.B. andere Mieter) schützen.

Der Mieter ist berechtigt, die Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen zu verändern und zu verbessern.

Unwesentliche Veränderungen des Mietgegenstandes vorzunehmen, wie etwa das Montieren von Kleiderhaken, Ablageflächen oder Regalen.

Pflichten:

Gemäß § 1096 ABGB ist der Vermieter gesetzlich verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten im brauchbaren Zustand zu übergeben und zu erhalten (Sollte nicht mietvertraglich ausgeschlossen werden!).

Der Mieter hat die Neuschaffung von Mietgegenständen z.B. durch Aufstockung und Dachbodenausbau zu dulden.

Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstands durch den Vermieter oder von diesem beauftragte Personen zu dulden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Begehung ist, außer bei „Gefahr im Verzug“ (zB: bei Feuer, starke Geruchsentwicklung oder Rohrbruch kann die Wohnung sofort betreten werden.), entsprechend (1 bis 2 Wochen vorher) anzukündigen!

Der Mieter hat aber auch die vorübergehende Benützung oder sogar Veränderung des eigenen Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies notwendig oder erforderlich ist, um zB: Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten am Haus oder die Behebung ernster Schäden im eigenen oder einem anderen Mietgegenstand durchzuführen.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Wohnung geräumt an den Vermieter zurückzustellen.

Achtung: Entstehen einem Mieter durch Erhaltungs- und/oder Verbesserungsarbeiten, die er zu dulden hat, wesentliche Beeinträchtigungen, hat er Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Frage 9):
Welche Fallen und Tricks gibt es und wie kann ich mich davor schützen?

Zum Ersten sollte man sich darüber Gewissheit verschaffen, ob die Person die einem die Wohnung anbietet überhaupt dazu berechtigt ist. Das heißt, ob er Besitzer ist (kann man beim Bezirksgericht durch Einsichtnahme im Grundbuch prüfen).

Zweitens ob die Person, wenn nicht Besitzer, bevollmächtigt ist diese Wohnung anzubieten (Vollmachtsklärung zeigen lassen!). Drittens, wenn sich die Person als Immobilienmakler ausgibt: Vollmacht zeigen lassen und bei der zuständigen Innung der Handelskammer anfragen, ob er überhaupt gewerberechtigt ist.

Falls im Mietvertrag auch die Einhaltung der „Hausordnung“ vereinbart wird, solltest du dir diese unbedingt vorher in schriftlicher Form vorlegen lassen. Denn niemand kann errahnen, welche Verpflich-

Tipps und Tricks

tungen einem hier eventuell aufgedrängt werden (Schneeschaufeln, Splitt streuen, Hof kehren, Rasen mähen, Sträucher schneiden, Stiege reinigen, Müll entsorgen, usw.)

□ Makler machen oft Versprechungen, während sie die Wohnungsbesichtigung durchführen - mache dir Notizen darüber und achte darauf, dass diese Versprechen (zB: Garten- oder Poolmitbenützung, Garagenplatz, Waschküche, usw.), auch im Mietvertrag (Mietanbot) stehen!

□ Auf keinen Fall sollte man vorschnelle Zahlungen tätigen und wenn dann immer nur Zug um Zug. Also, bei der Mietvertragsunterzeichnung, die gesetzlich vorgeschriebene Vergebühung des Mietvertrages beim Finanzamt, gegen Bestätigung, die Kautions- und zum Schluss, wenn über ein Immobilienbüro vermittelt wurde, die Provision.

□ Lass vertraglich festhalten, dass Du die Miete immer erst am 10. jeden Monats bezahlst, denn Beihilfen, Gehälter usw. kommen auch nicht immer am 1. jeden Monat!

□ Überprüfe auch im Hochsommer die Funktionstüchtigkeit der Heizung! Denn nur am Tag der Schlüsselübergabe hast du auch Anspruch auf Herstellung des „brauchbaren Zustandes“ durch den Vermieter. Photos und Protokoll anfertigen!

□ Alle Zahlungen solltest du über dein Konto führen, so kannst du immer den Nachweis bringen, gezahlt zu haben. Ansonsten solltest du für jede Zahlung eine Quittung einfordern.

□ Vorsicht ist bei den so genannten „Anboten“ angesagt, hier handelt es sich nämlich nicht um eine Reservierung, sondern um eine Verpflichtung die Wohnung zu mieten!

Also wenn Du überhaupt vorschnell unterschreibst, dann nur mit schriftlich vereinbarten Vorbehalten (siehe Frage 1)!

Frage 10): Was versteht man unter Ablöse?

Einen finanziellen Ausgleich für Investitionen, die in den letzten 10 Jahren getätigt wurden und den Standard der Wohnung verbessern, nennt man Ablöse.

Häufigster Anwendungsbereich bei Verkauf bzw. Übergabe einer Wohnung (Küche, Bad Verfliesen, Wandverbauten, Heizung, etc.).

Diese Ablösen können berechtigt sein, aber auch überhöht. Prüfe genau, ob die Höhe der Ablöse dem

Wert entspricht; Originalrechnungen vorlegen lassen und den Restwert (Wertminderung) ermitteln!

Hinweis: Spätestens gleichzeitig mit der Kündigung sind die Ablöseansprüche gegenüber dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Investitionsablösefähige Arbeiten immer vor Beginn der Arbeiten schriftlich bestätigen lassen!

Das Begehren einer Ablöse ist unzulässig, wenn:

□ für den gesamten Betrag überhaupt keine Gegenleistung geboten wird, die Zahlung also etwa nur erfolgt, um die leere Wohnung überhaupt zu bekommen. Auch eine besondere Wohnumgebung ist keine ablösefähige „Gegenleistung“; dafür zahlt man ja den Mietzins.

□ für einen Teil des Betrages keine gleichwertige Gegenleistung geboten wird, wenn also nur einem Teil der bezahlten Ablöse eine Gegenleistung gegenüber steht.

TIPP: Solche unzulässigen Zahlungen (für mietrechtlich geschützte Objekte), egal an wen sie geleistet wurden (Vermieter, Vormieter, Verwalter, Makler) sollten mittels Antrag bei der Schlichtungsstelle (bzw. beim Bezirksgericht) innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden – natürlich vorausgesetzt, man kann die Zahlung beweisen.

Wohnungsbörse der HTU-GRAZ:
www.rausvonzuhause.at



Josef Bernhofer
Wohnungsreferat
wohnungsref@htu.tugraz.at

Die wichtigsten Adressen auf der folgenden Seite!

bei der Wohnungsmiete

Anhang – Die wichtigsten Adressen:

Mietervereinigung

Landesorganisation Steiermark
8020 Graz, Südtirolerplatz 13 (ÖGB-Haus)
Tel: 0316/714642
www.mietervereinigung.at

Mag. Monika Zwanzger

Sprechstunden: Mo. 13:00 – 16:30
Di. 13:00 – 15:30, Mi. 14:00 – 17:30
Vorankündigung erbeten.

Magistrat Graz

Amt für Wohnungsangelegenheiten

8010 Graz, Wurmbrandgasse 4
Tel: 0316/872-5490
Sprechstunden: Mo. – Fr. 8:00 – 12:00

Magistrat Graz

Städtische Wohnungsinformationsstelle

8010 Graz, Tummelplatz 9/II
Tel: 0316/872-5451
Sprechstunden: Mo., Di., Fr. 9:00 – 12:00
Mi. 15:00 – 18:00

Mieterschutzverband Österreichs

8010 Graz, Sparbachgasse 61
Tel: 0316/384830
www.salzburg.co.at/mieterschutzverband
Sprechstunden: Mo., Mi., Fr. 14:30 – 17:30
Mi. 15:00 – 18:00
Hier werden in der Regel nur Mitglieder vertreten.

Österreichischer Mieter- und Siedlerbund

Landesleitung Steiermark
8010 Graz, Karmeliterplatz 6
Tel: 0316/821491-18
Sprechstunden: Mo. – Do. 8:30 – 12:30
Fr. 8:30 – 12:30
Hier werden in der Regel nur Mitglieder vertreten.

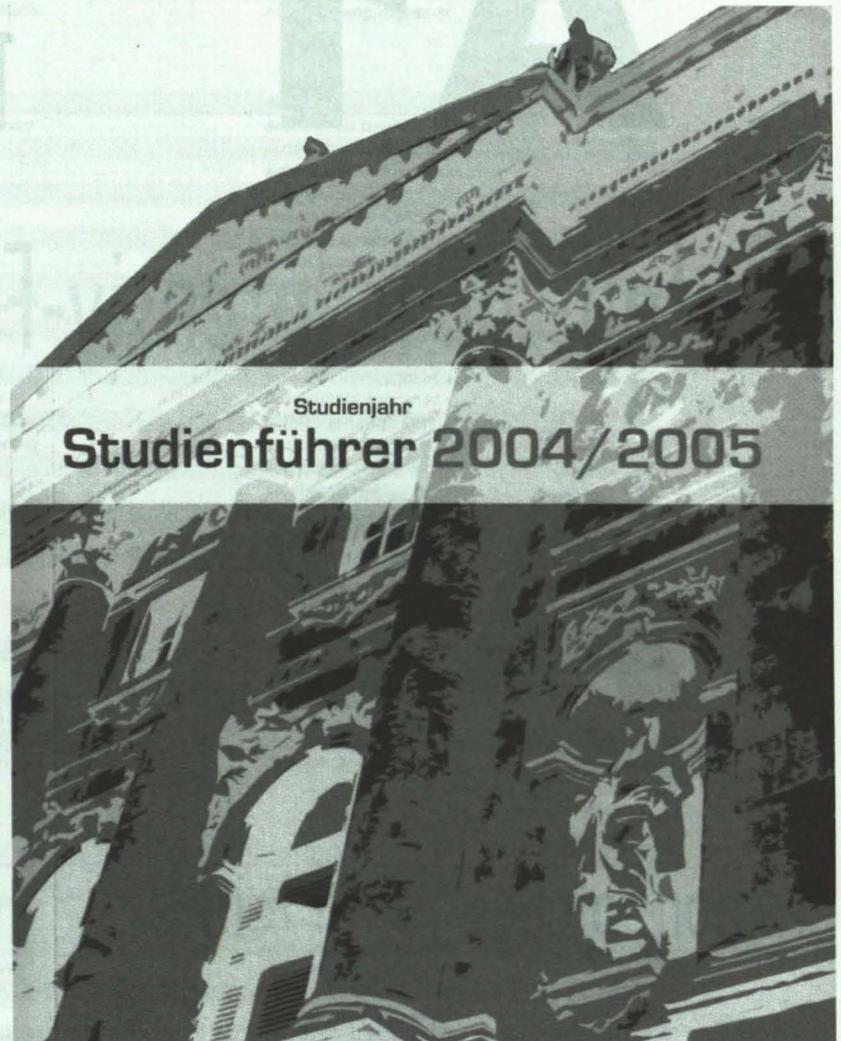
SWS – Wohnungsservice Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 4
Tel: 0316/811645
www.sws.or.at
Sprechstunden: Mo. – Fr. 8:00 – 13:00

Dein Exemplar des Studienführers 2004/2005 für das Studium an der Technischen Universität wartet auf Dich.

Mit gültigem Semesteretikett der TUG um 1 EURO mit allen relevanten Informationen zum Thema Studieren - alle Infos immer zur Hand.

Nur mehr geringe Stückzahl vorhanden!



Technische Universität Graz
Hochschülerschaft an der TU Graz

